

**Amtliche Bekanntmachungen**



**STADT  
WÜRZBURG**

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Würzburg über eine Veränderungssperre**

im Stadtbezirk Heidingsfeld für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“ – Heidingsfeld 6.1 zwischen der Stuttgarter Straße und dem Heigelsbach mit den Grundstücken Fl. Nrn. 4067, 4068, 4069 und 4081, Gemarkung Heidingsfeld.

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 13. Februar 2020 auf Grund

- §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und
- Art. 23 Gemeindeordnung (GO) des Freistaats Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)

folgende

**SATZUNG**

**§ 1 Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich**

Zur Sicherung der Planung im Bereich 1. Änderung des Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“ – Heidingsfeld 6.1 zwischen der Stuttgarter Straße und dem Heigelsbach mit den Fl. Nrn. 4067, 4068, 4069 und 4081, Gemarkung Heidingsfeld, wird eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3 Inkraft- und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, rechtsverbindlich wird.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt bei der Stadt Würzburg, FA Bauleitplanung, Veitshöchheimer Straße 1a, 1. Stock, Zimmer Nr. 116 (Zugang im Hof) während der Sprechzeiten (Montag und Mittwoch 8.30-13.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr, Donnerstag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Würzburg, 18.02.2020

**Stadt Würzburg**

gez.  
Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister